



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

37. Jahrgang

Wesel, 28. Juni 2012

Nr. 19

S. 1 - 22

Inhaltsverzeichnis

○ Bekanntmachung der Tagesordnung der 15. Sitzung der lfd. Wahlperiode des Kreistages des Kreises Wesel (Wahlperiode 2009 – 2014) am 05.07.2012	2
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Markus Keller	6
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Rainer Degen	6
○ Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Manuel Krakauzky	7
○ Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Volkshochschul(VHS)-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten für das Haushaltsjahr 2012 vom 11.06.2012	8
○ Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe	11
○ Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 über einen geplanten Steinkohleabbau im Bereich unter den Gebieten der Stadt Dinslaken und der Stadt Bottrop	19
○ Aufgebot des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022520815	22
○ Aufgebot des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022797629	22
○ Aufgebot des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022890358	22
○ Aufgebot des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3023532587	22
○ Aufgebot des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022487742	22

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 05.07.2012, 16:00 Uhr, findet im großen Sitzungssaal (Raum 008) des Kreishauses Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, die 15. Sitzung der VIII. Wahlperiode des Kreistages des Kreises Wesel (Wahlperiode 2009 - 2014) statt.

Zur Geschäftsordnung:

- a) Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der Tagesordnung
- c) Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 28 KrO i. V. m. § 31 GO NW

A **- Öffentlicher Teil -**

- 1 Fragestunde für Einwohner/innen
- 2 Anerkennung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages am 22.03.2012
- 3 Freizeitzentrum Xanten GmbH,
hier: Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
(Drucksache-Nr. 1108/VIII)
- 4 Grafschaft Moers Siedlungs- und Wohnungsbau GmbH;
hier: Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
(Drucksache-Nr. 1109/VIII)
- 5 Feststellung des Jahresabschlusses des Kreises Wesel zum 31.12.2009 sowie Entlastung des Landrates
(Drucksache wird nachgereicht)
- 6 Delegiertenversammlung 2012 der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)
(Drucksache-Nr. 1096/VIII)
- 7 Beirat bei den Justizvollzugsanstalten Moers-Kapellen und Duisburg-Hamborn mit der Zweiganstalt Dinslaken;
hier: Vorschläge zur Neubenennung von Mitgliedern
(Drucksache-Nr. 1097/VIII)

- 8 Benennung von Vertretern/innen in Ausschüssen und sonstigen Gremien;
hier: Deichverband Poll
(Drucksache-Nr. 1068/VIII)

- 9 Benennung von Vertretern/-innen in Ausschüssen und sonstigen Gremien
(Drucksache-Nr. 1098/VIII)
(Drucksache-Nr. 1106/VIII)
(Drucksache Nr. 1110/VIII)

- 10 Satzung des Kreises Wesel vom 03.05.2012 über die Erhebung von
Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der
Fleischhygieneüberwachung
(Drucksache-Nr. 1053/VIII)

- 11 Kulturtage des Kreises Wesel 2013 „Festival-Kultur“;
hier: Facebook-Abstimmung und Juryentscheidung über die zu
realisierenden Projekte
(Drucksache-Nr. 1059/VIII)

- 12 Einzugsbereiche der kreiseigenen Förderschulen mit dem
Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung
(Drucksache-Nr. 1065/VIII)

- 13 Erhöhung der Zügigkeit von Bildungsgängen des Mercator Berufskollegs
zum Schuljahr 2012/2013;
hier: Fachklasse des dualen Systems der Berufsausbildung für den
Ausbildungsberuf „Kaufmann/-frau für Spedition und
Logistikdienstleistung“ am Mercator Berufskolleg
(Drucksache-Nr. 1041/VIII)

- 14 Erhöhung der Zügigkeit von Bildungsgängen des Berufskollegs Dinslaken
zum Schuljahr 2012/2013;
hier: 2-jährige Berufsfachschule „staatlich geprüfte/r Kinderpfleger/in“
(Drucksache-Nr. 1038/VIII)

- 15 Durchführung eines Schulversuchs am Berufskolleg Dinslaken zum
Schuljahr 2012/2013;
hier: 2-jährige Berufsfachschule „staatlich geprüfte/r Kinderpfleger/in“ in
Teilzeitform
(Drucksache-Nr. 1040/VIII)

- 16 Fortführung des U-3-Ausbaus;
hier: Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für 2012 und Investitionsplanung bis 2014
(Drucksache-Nr. 1055/VIII)
- 17 Unkonventionelles Erdgas;
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 06.06.2012
(Drucksache-Nr. 1095/VIII)
(Drucksache-Nr. 1107/VIII)
- 18 Grüne Hauptstadt Europas;
hier: Beschluss über den Beitritt zum „Zweckverband Grüne Hauptstadt Ruhr“
(Drucksache-Nr. 1105/VIII)
- 19 Ausbaustrecke Emmerich – Oberhausen (Betuwe-Linie);
hier: Resolution zum Schienenbonus
(Drucksache-Nr. 1104/VIII)
- 20 Betriebliche Mobilität
(Drucksache-Nr. 1066/VIII)
- 21 Konjunkturpaket II;
hier: Abschlussbericht über durchgeführte Maßnahmen beim Kreis Wesel
(Drucksache-Nr. 1086/VIII)
- 22 Überörtliche Prüfung der Informationstechnologie des Kreises Wesel durch die Gemeindeprüfungsanstalt
(Drucksache-Nr. 1029/VIII)
- 23 Eigenbetrieb Hafen Emmelsum;
hier: Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Eigenbetriebes Hafen Emmelsum für das Wirtschaftsjahr 2011
(Drucksache-Nr. 1079/VIII)
- 24 Realisierung eines Audiostreams der Kreistagssitzungen
hier: Antrag des Kreistagsmitgliedes Hilmar Schulz (DIE LINKE) vom 09.03.2012
(Drucksache-Nr. 1019/VIII)

- 25 Mitteilungen der Verwaltung
- 26 Anfragen der Kreistagsmitglieder

B **- Nichtöffentlicher Teil -**

- 1 Anerkennung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Kreistages am 22.03.2012
- 2 Häfenkooperation;
hier: Gründung einer gemeinsamen Hafengesellschaft
(Drucksache wird nachgereicht)
- 3 Personalmaßnahmen im höheren Dienst
(Drucksache-Nr. 1094/VIII)
- 4 Eckpostenbewertung 2011;
hier: Information des Kreistages
(Drucksache-Nr. 1083/VIII)
- 5 Mitteilungen der Verwaltung
- 6 Anfragen der Kreistagsmitglieder

Wesel, 21. Juni 2012

gez. Dr. Müller
Landrat

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Markus Keller** letzte bekannte Anschrift Viergrenzenweg 24, NL-6291 BN VAALS) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 12.04.2012-Aktenzeichen 01056028460 (SB 7) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 257 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 18.06.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Zach

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Rainer Degen** letzte bekannte Anschrift Jahnstraße 4, 46499 Hamminkeln) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 30.05.2012-Aktenzeichen 01056072264 (SB 114) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 162 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 19.06.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Heumann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Manuel Krakauzky** letzte bekannte Anschrift Hans-Böckler-Straße 7, 46483 Wesel) den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 11.06.2012- Aktenzeichen 01056227780 (SB 22) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 159 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 25.06.2012
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Volkshochschul(VHS)-Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten für das Haushaltsjahr 2012 vom 11.06.2012

Haushaltssatzung des Volkshochschul (VHS) - Zweckverbandes Alpen-Rheinberg-Sonsbeck-Xanten für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund § 8 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666 / SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des VHS-Zweckverbandes mit Beschluss vom 12.03.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	646.010 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	616.888 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	592.795 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	608.480 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
--	-----

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	2.700 €
--	---------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000 € festgesetzt.

§ 5

Zur Deckung des nicht aus Teilnehmerentgelten und Zuschüssen gedeckten Bedarfs wird die Verbandsumlage gemäß §15 der Verbandssatzung

für die Gemeinde Alpen auf	28.281 €
für die Stadt Rheinberg auf	69.927 €
für die Gemeinde Sonsbeck auf	19.025 €
für die Stadt Xanten auf	47.767 €

insgesamt auf **165.000 €**

festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Ausgaben bis zu einem Betrag von 8.000 € sind im Sinne des § 83 Absatz 2 GO NW unerheblich. Mehrere Bewilligungen bei einem Konto werden zusammengerechnet.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der zur Zeit geltenden Fassung erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 5 der Haushaltssatzung ist vom Landrat in Wesel als untere städtische Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 17.05.2012 – 20-1/15 14 33/8 – erteilt worden.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Verbandsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheinberg, den 11.06.2012

gez. Schweden
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Öffentliche Bekanntmachung

Die Änderung der Satzung des Volkshochschul (VHS) - Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe wird hiermit gem. § 11 Abs. 1 Satz 1, § 20 Abs. 4 Satz 1 und § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zur Zeit geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

2. Änderung der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe vom 26.06.2012

Satzung
des Volkshochschul-Zweckverbandes
Dinslaken-Voerde-Hünxe
vom 30. April 1979
in der Fassung der von der Verbandsversammlung
am 28. Oktober 1983 und am 7. Dezember 2011 / 22. März 2012
beschlossenen Änderung

Präambel

Aufgrund der Beschlüsse des Rates

der Stadt Dinslaken vom 23.2.1979, vom 07.02.1984 und vom 27.03.2012
des Rates der Stadt Voerde vom 6.2.1979, vom 15.05.1984 und vom 27.03.2012
des Rates der Gemeinde Hünxe vom 22.1.1979, vom 07.12.1983 und vom
25.04.2012

haben die genannten Gemeinden in Ausführung der §§ 4 und 10 des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV.NRW. S. 390 / SGV.NRW.223) die vorliegende Satzung vereinbart und schließen sich zu einem Zweckverband im Sinne des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621 / SGV.NRW.202) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12.05.2009 (GV.NRW. S. 298) zusammen.

§ 1

Die Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Dinslaken, die Stadt Voerde und die Gemeinde Hünxe.

Der Zweckverband ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

§ 2**Name, Sitz und Dienstsiegel**

1. Der Zweckverband führt den Namen Volkshochschul-Zweckverband Dinslaken-Voerde-Hünxe.
2. Sitz des Zweckverbandes ist Dinslaken.
3. Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gemäß Muster 8 der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.05.1956 (GV.NRW. S. 163, 177), zuletzt geändert am 27.11.1986 (GV.NRW. S. 743). Dieses erhält die Inschrift „Volkshochschul-Zweckverband Dinslaken-Voerde-Hünxe“ (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).

§ 3**Aufgaben**

1. Der Zweckverband übernimmt als Aufgabe den Betrieb einer Volkshochschule (VHS). Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und § 10 des Weiterbildungsgesetzes.
2. Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den VHS-Dozenten und VHS-Dozentinnen werden die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
3. Die Arbeit der VHS ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf Lehrveranstaltungen (Vorträge und Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u.a.m.) gemäß § 3, § 4 Abs. 1 sowie § 11 Absätze 1 und 2 des WbG anbieten.
4. Eine Erweiterung der Aufgaben bedarf der Änderung dieser Satzung.

§ 3a**Weitere Aufgaben**

Die Mitglieder des Zweckverbandes, die Stadt Dinslaken, die Stadt Voerde und die Gemeinde Hünxe, können dem Zweckverband neben dem Betrieb einer Volkshochschule die Wahrnehmung weiterer Aufgaben aus den Bereichen der Weiterbildung, des öffentlichen Kulturangebotes und des Bibliothekenwesens übertragen.

Eine Aufgabenerweiterung des VHS-Zweckverbandes bedarf der Zustimmung aller Zweckverbandsmitglieder.

Zusätzliche Aufgaben, die der VHS-Zweckverband für einzelne Zweckverbandsmitglieder wahrnimmt, dürfen andere Zweckverbandsmitglieder nicht belasten.

§ 4

Rechtscharakter, Gliederung

Die Volkshochschule ist als nichtrechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne der Gemeindeordnung (GO) NRW in Verbindung mit § 2 GKG in der Neufassung vom 01.10.1979. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

Die Volkshochschule unterhält Zweigstellen in Voerde und Hünxe.

Die Volkshochschule ist in Programmbereiche gegliedert.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind

- die Verbandsversammlung,
- der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin.

§ 6

Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung verfügt über 24 Stimmen, die sich wie folgt verteilen:

- Stadt Dinslaken - 12 Stimmen
- Stadt Voerde - 8 Stimmen
- Gemeinde Hünxe - 4 Stimmen

Auf die Wahl des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner/ ihrer Stellvertreter/ Stellvertreterinnen (§ 15 Abs. 4 GKG) findet § 32 GO NRW entsprechend Anwendung.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher/ der Verbandsvorsteherin, einem Fachausschuss oder dem VHS-Leiter/ der VHS-Leiterin übertragen sind.
2. Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Wahl des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin und seiner Vertreter/-innen, bzw. ihrer Vertreter/-innen,
 - b) allgemeine Richtlinien über die Arbeit der VHS,

- c) die Wahrnehmung und Beendigung weiterer öffentlicher Aufgaben gemäß § 3 a, Abs. 1,
- d) den Abschluss und die Kündigung der für die Umsetzung weiterer Aufgaben erforderlichen Verträge,
- e) Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan,
- f) Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin,
- g) die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung, Bezüge und Vergütung sowie Versorgung von Beamten/ Beamtinnen und von Angestellten des Zweckverbandes ab der Vergütungsgruppe 9 TVöD, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
- h) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- i) die Aufnahme von Darlehen und Bestellungen von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen,
- j) den Erlass und die Änderung von Satzungen, Honorarordnung, Gebühren oder Entgeltordnung, Benutzungsordnung,
- k) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
- l) den Weiterbildungsentwicklungsplan,
- m) die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 8

Beschlüsse der Verbandsversammlung, Bekanntmachungsform

1. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit nachstehend nicht anderes bestimmt ist.
2. Die Änderung der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder, das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes, die Erweiterung und die Einschränkung bestehender Aufgaben sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
3. Für die Beschlussfassung soweit für die Abstimmung und die Wahlen gelten der § 40 Abs. 1ff. GO NRW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
4. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen über das Amtsblatt oder in der „Neuen-Rhein-

Zeitung“, Ausgabe Dinslaken und in der “Rheinischen Post“, Ausgabe Dinslaken. Im Übrigen finden die Vorschriften der Verordnung über öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516 / SGV.NRW.2023) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 05.08.2009 (GV.NRW. S. 442, ber. 481) entsprechend Anwendung.

§ 9

Sitzung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wird zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes durch die drei Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen, danach jeweils durch ihren Vorsitzenden/ ihre Vorsitzende schriftlich einberufen. Sie tritt wenigstens zweimal im Rechnungsjahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vertreter/ Vertreterinnen oder ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.
2. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher/ der Verbandsvorsteherin fest.
3. Der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin und der Leiter/ die Leiterin der Volkshochschule nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Sie sind berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
4. Die Hautverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtinnen der Verbandsmitglieder oder von ihnen bestimmte Bedienstete können an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teilnehmen.

Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch einen von dem Verbandsvorsteher/ der Verbandsvorsteherin zu benennenden Schriftführer/ zu benennender Schriftführerin eine Niederschrift angefertigt, die von dem Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden, einem Mitglied und dem Schriftführer/ der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 10

Ausschüsse

1. Die Verbandsversammlung wählt einen Rechnungsprüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes eines der Verbandsmitglieder bedienen.
2. Die Verbandsversammlung kann bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden.

§11

Verbandsvorsteher/ Verbandsvorsteherin

Der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin wird aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtinnen für die Wahlzeit der Zweckverbandsversammlung, längstens für die Dauer seines/ ihres Hauptamtes gewählt.

Der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin wird von seinem Vertreter/ ihrer Vertreterin im Hauptamt vertreten, sofern die Verbandsversammlung nicht aus dem Kreise der übrigen Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtinnen oder den für das Kulturwesen zuständigen Beamten/ Beamtinnen der Verbandsmitglieder andere Vertreter/ Vertreterinnen wählt.

Auf die Wahl findet § 32 Abs. 2 GO NRW entsprechend Anwendung.

§12

Zuständigkeiten des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin

1. Der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin ist zuständig für Entscheidungen über die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes. Darüber hinaus hat der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
2. Der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin ist Dienstvorgesetzter/ Dienstvorgesetzte der Bediensteten des Zweckverbandes.
3. Er/ sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Form der Verpflichtungserklärung richtet sich nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

§ 13

Bedienstete des Trägers

VHS-Leiter/ VHS-Leiterin, hauptamtliche sowie hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen der VHS sind Bedienstete des Trägers. Sie werden nach Maßgabe des Stellenplanes eingestellt.

§ 14

Gebühren/Entgelte

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS erhebt der Zweckverband Gebühren oder sonstige Entgelte.

§ 15

Deckung des Sach- und Finanzbedarfes

1. Die für die Volkshochschularbeit nach Maßgabe der Programmpläne im Bericht der Verbandsmitglieder erforderlichen Räumlichkeiten für Verwaltung und Lehr-

veranstaltungen werden der VHS von den Verbandsmitgliedern unentgeltlich gestellt.

2. Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten und Zuschüssen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Teilnehmerzahlen aus dem Bereich der einzelnen Verbandsmitglieder.
3. Entsteht der Bedarf eines für die VHS zweckbestimmten Gebäudes, so bedarf diese Feststellung der Zustimmung der Verbandsmitglieder, die eine besondere Vereinbarung über die Aufbringung der erforderlichen Beteiligung und des Schuldendienstes treffen.
4. Der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin hat eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften zu entwerfen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften Rechnung zu legen. Überschüsse und Fehlbeträge sind hiernach spätestens im übernächsten Rechnungsjahr zu veranschlagen.

§ 16

Übernahme der Bediensteten

Der Zweckverband übernimmt entsprechend § 12 Abs. 4 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) mit seinem Entstehen die Rechte und Pflichten der Stadt Dinslaken aus deren Dienstverhältnissen mit den Bediensteten der VHS. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Angestellte.

§ 17

Auseinandersetzungen

1. Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
2. Alle Bediensteten werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden alle Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen in der Verbandsversammlung übernommen. Die Vorschriften des § 128 BRRG gelten entsprechend.
3. Für die Übernahme der Versorgungsempfänger/ Versorgungsempfängerinnen des Zweckverbandes gilt § 2 entsprechend.

§ 18

Geltung der gesetzlichen Vorschriften

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die sich u. a. ergeben aus folgenden Gesetzen:

Weiterbildungsgesetz, Gemeindeordnung, Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, Landesbeamtengesetz, Personalvertretungsgesetz.

§ 19

Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und ihrer Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde und besteht bis zum 31.12.1989; der Bestand des Zweckverbandes verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, sofern nicht ein Verbandsmitglied spätestens drei Jahre vor Beendigung des Zweckverbandes der Verlängerung widerspricht.

Der Zweckverband nimmt seine Tätigkeit am Tage nach der Veröffentlichung der Satzung auf.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende

Satzung des Volkshochschul (VHS) - Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe
in der Fassung der von der Verbandsversammlung am 07.12.2011 / 22.03.2012
beschlossenen Änderung

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bzw. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, 26.06.2012

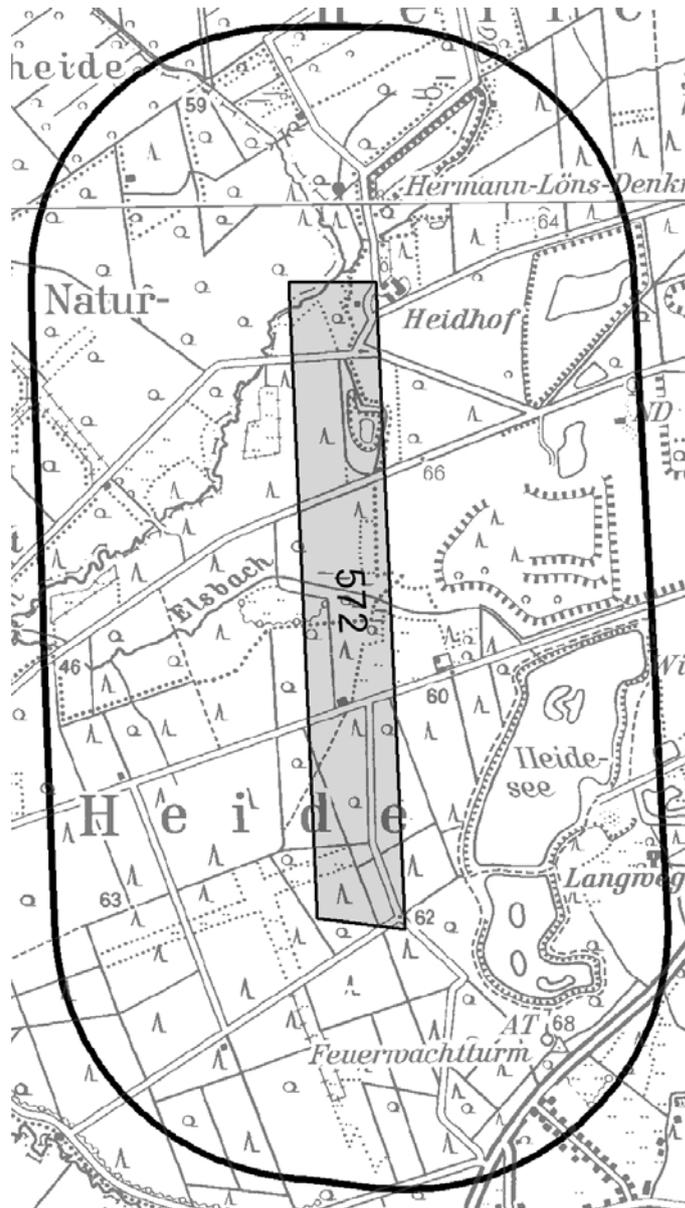
Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Dr. Müller

Öffentliche Bekanntmachung

der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6

Die RAG Aktiengesellschaft, Bergwerk Prosper-Haniel, plant im Bereich unter den Gebieten der Stadt Dinslaken und der Stadt Bottrop ab April 2013 weiter Steinkohle abzubauen.



Legende:

- Abbauflächen der Bauhöhe 572 im Flöz N
- Grenze des Bereiches der bergbaulichen Einwirkungen (Nullrand mit Grenzwinkel $\gamma = 60$ gon)

Im Bereich der bergbaulichen Einwirkungen dieses Abbaus können Bergschäden entstehen. Auftretende Schäden werden zwar auch weiterhin nach den berggesetzlichen Vorschriften durch den Bergbauunternehmer reguliert, d. h. der Bergbauunternehmer ist wie bisher zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.1989 -4 C 36.85- („Moers-Kapellen-Urteil“) hat aber die Bergbehörde außerdem sicherzustellen, dass bei „Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, mit denen nach Lage der Dinge mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist“ die so betroffenen Grundeigentümer rechtzeitig ihre Einwendungen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, vorbringen können.

Eigentumsbeeinträchtigungen an der Oberfläche von einigem Gewicht, d. h. solche, die über kleinere und mittlere Schäden im üblichen Umfang hinausgehen, können mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit insbesondere in folgenden Fällen eintreten:

1. in Bereichen vorhandener oder zu erwartender Unstetigkeitszonen,
2. in Bereichen, in denen bei baulichen Anlagen unter Berücksichtigung der Vorbelastung eine maximale Gesamtschieflage von mindestens 30 mm/m zu erwarten ist,
3. darüber hinaus bei geringeren Einwirkungen in besonders gelagerten Einzelfällen (z. B. Gewerbebetrieben, wenn eine Betriebseinstellung oder nachhaltige -unterbrechung zu erwarten ist, oder bei Gebäuden, die besonderen bergbaulichen Beanspruchungen, etwa durch wechselnde Schieflagerichtungen, ausgesetzt waren).

Unterlagen über den geplanten Kohleabbau und dessen voraussichtlichen Einwirkungen auf die Tagesoberfläche können von allen Eigentümern der im Bereich bergbaulicher Einwirkungen des geplanten Abbaus liegenden Grundstücke (s. Kartenausschnitt) im Zeitraum vom 02. Juli 2012 bis 02. August 2012 im

Technisches Rathaus Dinslaken
Fachdienst 4.1
Stadtentwicklung und Bauleitplanung
I. Obergeschoss
Hünxer Straße 81
46537 Dinslaken,

und im

Kundenzentrum Bauen der Stadt Bottrop
im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes
Luise-Hensel-Straße 1
46236 Bottrop

eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten des Technischen Rathauses Dinslaken sind:

Montag – Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Montag – Donnerstag 14:00 Uhr – 16:00 Uhr

Die Öffnungszeiten des Kundenzentrums Bauen der Stadt Bottrop sind:

Montag u. Dienstag	07:30 Uhr – 16:00 Uhr
Mittwoch	07:30 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	07:30 Uhr – 17:00 Uhr
Freitag	07:30 Uhr – 16:00 Uhr

Einwendungen gegen den geplanten Kohleabbau können bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens 31. August 2012 eingereicht werden.

Verspätet erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dortmund, den 20.06.2012

gez. Knoche
(Dezernent)

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022520815** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 04.09.2012 bei der Verbands-Sparkasse Wesel seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 04.06.2012

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022797629** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 11.09.2012 bei der Verbands-Sparkasse Wesel seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 11.06.2012

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022890358** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 11.09.2012 bei der Verbands-Sparkasse Wesel seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 11.06.2012

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3023532587** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 11.09.2012 bei der Verbands-Sparkasse Wesel seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 11.06.2012

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand

Aufgebot

Das Aufgebot für das von der **Verbands-Sparkasse Wesel** ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022487742** wurde beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 19.09.2012 bei der Verbands-Sparkasse Wesel seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches vorgenommen.

Wesel, 19.06.2012

Verbands-Sparkasse Wesel
Der Vorstand
